

## **Entschließung des CDA-Bundesvorstandes vom 18. Februar 2011 zur Europäischen Privatgesellschaft (SPE/EPG)**

1. Die Mitbestimmung im Unternehmen ist Ausdruck der Würde des arbeitenden Menschen und ein unverzichtbarer Bestandteil unserer Arbeits- und Sozialordnung. Sie grenzen das deutsche Modell gegenüber den inhumanen Vorstellungen liberalistischer und sozialistischer Prägung ab. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken zeigt sich die Stärke unseres Modells sozialer Marktwirtschaft.
2. Mitbestimmung ist ein Standortvorteil. Gerade deswegen gilt es, die Erosion der Mitbestimmung durch eine klare europäische Regelung zu unterbinden. Unser Ziel ist eine europäische Betriebs- und Unternehmensverfassung, die von christlich-sozialem Gedankengut bestimmt ist.
3. Europa muss als soziales Projekt gedacht werden. Grundlage muss die Durchsetzung der Werte und Ordnungsprinzipien der Sozialen Marktwirtschaft und der darin enthaltenen machverteilenden Elemente im gesamten EU-Raum sein. Dazu gehören die Fortentwicklung von sozialen Standards, der Arbeits-, Sozial- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer, eine europaweite, gesetzlich abgesicherte Tarifautonomie und rechtlich verbindliche Absprachen gegen Sozialdumping.
4. Wir unterstützen die Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft (SPE/EPG) als neue Gesellschaftsform insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, um Zugang zum EU-Binnenmarkt und grenzüberschreitende Tätigkeiten durch Verringerung von finanziellem und administrativem Aufwand zu erleichtern.
5. Im Zuge der Schaffung einer EPG ist darauf zu achten, dass die bewährte Mitbestimmung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Unternehmen erhalten bleibt. Das Niveau der deutschen Mitbestimmung darf nicht abgesenkt werden.
6. Die CDA sieht bei derzeitig diskutierten Vorschlägen zur rechtlichen Ausgestaltung der Europäischen Privatgesellschaft eine Gefahr darin, dass sich die Mitbestimmung in der EPG grundsätzlich nach dem Recht des Staates richtet, der als Satzungssitz gilt. Das Sitzstaatsrecht schließt alle nicht im Sitzstaat beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat aus. Für die CDA ist es nicht hinnehmbar, dass durch das Abstellen auf das Recht des Sitzstaates Mitbestimmungsrechte unterlaufen werden können.
7. Die CDA spricht sich im Zuge der Schaffung der EPG als neue Gesellschaftsform gegen die Möglichkeit einer Aufteilung von Satzungs- und Verwaltungssitz auf unterschiedliche Mitgliedstaaten aus, weil dies die Möglichkeit böte ein Land mit nur

geringen oder gar keinen Mitbestimmungsrechten als Satzungssitz zu wählen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in anderen Mitgliedsstaaten gingen dann Mitbestimmungsrechte verloren, selbst wenn dort nationales Recht Mitbestimmungsrechte vorsieht. Mitbestimmungsrechte könnten somit unterlaufen werden.

8. Die CDA spricht sich bei der Ausgestaltung der Beteiligungsrechte der Europäischen Privatgesellschaft für eine Verhandlungslösung, wie bei der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea; kurz: SE), aus. Bei der SE verhandeln Unternehmens- und Arbeitnehmerseite über die Ausgestaltung der Beteiligungsrechte, ohne dass erst eine bestimmte Arbeitnehmerschwelle erreicht werden muss. Bei einem Scheitern der Verhandlungen greift eine Auffangregelung, die den bestehenden Anteil von Arbeitnehmervertretern im Aufsichts- oder Verwaltungsrat sichert. Bei der EPG hingegen kann es nach bisherigen Vorstellungen nur zu einer Verhandlungslösung kommen, wenn bestimmte Schwellenwerte erreicht worden sind (Anzahl der Arbeitnehmer und ihre Verteilung auf die unterschiedlichen Mitgliedstaaten). Die bislang diskutierten, zu restriktiven, Schwellenwerte für die EPG lehnen wir als CDA ab.

9. Die CDA lehnt die Möglichkeit einer Drittelbegrenzung ab. Mitbestimmungskritische Staaten würde nach bisherigen Vorstellungen das Recht eingeräumt, die Anzahl der Arbeitnehmervertreter auf ein Drittel zu begrenzen, unabhängig davon welches Verhandlungsergebnis Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite erzielen.

10. Die CDA appelliert an die Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf eine Regelung hinzuwirken, die gemeinschaftsrechtlich zwingend den dauerhaften Gleichlauf von Satzungssitz und Verwaltungssitz jeder Europäischen Privatgesellschaft vorsieht. Weiterhin sollte die Arbeitnehmergruppe auf eine Verhandlungslösung hinwirken.

11. Die CDA appelliert weiterhin an die Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion darauf hinzuwirken, dass in einer neuen europäischen Gesellschaftsform die Informations- und Konsultationsrechte der Arbeitnehmervertreter gewahrt bleiben. Hier könnten die Regelungen für den Betriebsrat der Europäischen Aktiengesellschaft bei der rechtlichen Ausgestaltung exemplarisch sein.